

INFORMATION FÜR ZEICHENBÜROS

Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätten

Die rechtlichen Richtlinien betreffend die äußere Geschäftsbezeichnung von Gewerbetreibenden sind im Abschnitt "Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätten" der Gewerbeordnung enthalten (§§ 63 ff Gewerbeordnung).

Die äußere Geschäftsbezeichnung, mit der Gewerbetreibende ihre Betriebsstätten (Büroräumlichkeiten) versehen, müssen zumindest den Namen des Gewerbetreibenden (Vor- und Familiennamen) sowie einen **im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes** enthalten. Dem Gewerbetreibenden steht es dabei frei, im Rahmen der äußeren Geschäftsbezeichnung den Gegenstand seines Gewerbes so zu umschreiben, dass kein Zweifel über den Gegenstand seines Gewerbes und die Art des Gewerbebetriebes besteht.

Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn die verwendeten Ausdrücke zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sind und Unterscheidungskraft besitzen. Dabei dürfen keine Angaben verwendet werden, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.

Im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich von Zeichenbüros der im *"Anfertigen von technischen Zeichnungen nach vollständig vorgegebenen Angaben des Auftraggebers, unter Ausschluss aller den Baumeistern und Technischen Büros vorbehaltenen Tätigkeiten"* besteht, sollten daher all jene Bezeichnungen vermieden werden, die auf die den Baumeistern bzw. Ingenieurbüros vorbehaltenen Tätigkeiten (wie z.B. Planungstätigkeiten) hindeuten.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen kann zu den u.a. Bezeichnungen festgestellt werden, dass der **Zusatz "Planungserstellung"** jedenfalls unzulässig ist, während Bezeichnungen die Angaben über das technische Gebiet enthalten, auf das ein Zeichenbüro beim Anfertigen der Zeichnungen spezialisiert ist (z.B. **Bautechnik, Maschinenbau** etc.) zulässig und aus Auftraggebersicht wohl auch sinnvoll sind.